

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Großen Kreisstadt Eilenburg für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung – HebeS)

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. 06. 2006 (Sächs. GVBL, S. 151), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790), des § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2003 (BGBl. I S. 660), des § 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2003 (GVBl. S. 2), der §§ 73 und 74 SächsGemO hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 04. 12. 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Steuergegenstand**

(1) Steuergegenstand für die Grundsteuer ist der Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes. Im einzelnen sind dies:

1. die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Diesen stehen die in § 99 Abs. 1 Nr. 2 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich.
2. die Grundstücke. Diesen stehen die in § 99 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich.

(2) Steuergegenstand der Gewerbesteuer ist jeder Gewerbebetrieb. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes zu verstehen.

§ 2 **Steuerschuldner**

(1) Schuldner der Grundsteuer ist derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswertes zugerechnet ist.

(2) Derjenige, dem ein Erbbaurecht, ein Wohnungserbbaurecht oder ein Teilerbbaurecht zugerechnet ist, ist auch Schuldner der Grundsteuer für die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstückes.

(3) Ist der Grundsteuergegenstand mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Schuldner der Gewerbesteuer ist der Unternehmer im Sinne von § 5 GewStG.

§ 3

Steuermaßstab, Steuerhebesätze

(1) Die Steuern werden nach dem Grundsteuermessbetrag, dem einheitlichen Gewerbesteuermessbetrag oder dem Anteil an der Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages sowie den jeweiligen Steuerhebesätzen bemessen.

(2) Die Hebesätze werden

- | | |
|--|-------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 300 % |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 390 % |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 400 % |
- festgesetzt.

§ 4

Entstehung der Steuern

(1) Die Grundsteuer entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Sie wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Gewerbesteuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, für den die Steuer festzusetzen ist.

(3) Die Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu leisten sind. Eine einzelne Vorauszahlung wird nur festgesetzt, wenn sie mindestens 50,00 EUR beträgt.

§ 5
Fälligkeit der Steuern

- (1) Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend davon wird
1. der Jahresbetrag in einer Summe zum 01. Juli fällig, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt,
 2. der Jahresbetrag je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August fällig, wenn der Jahresbetrag 30,00 EUR nicht übersteigt.
- (3) Ist die Grundsteuer nachzuentrichten, so wird der Steuerbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Die Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer werden zu den in Abs. 1 genannten Terminen fällig.
- (5) Bei der Abrechnung über die Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Steuerschuld und der Summe der Vorauszahlungen in dem Fall,
1. dass die Steuerschuld größer ist als die Summe der Vorauszahlungen, einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.
 2. dass die Steuerschuld kleiner ist als die Summe der Vorauszahlungen, nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6¹
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Hebesatzsatzung tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft.

¹ Die Hebesatzsatzung wurde am 15.12.2006 im Amtsblatt Nr. 50/06 veröffentlicht.